

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Genehmigung und Unterstützung von Hofschlachtungen und Selbstvermarktung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Schlachtung ist rechtlich definiert als Töten von Huftieren, Geflügel, Hasentieren oder Zuchtlaufvögeln durch Blutentzug. Bei der Hofschlachtung handelt es sich um die gewerbliche Schlachtung von gesunden Tieren außerhalb eines Schlachtbetriebes – sie ist genehmigungspflichtig. Schlachtbetriebe sind generell zulassungspflichtig außer bei Geflügel mit einer Schlachtkapazität von unter 10.000 Tieren pro Jahr. Die Zuständigkeit für die Zulassung von Betrieben liegt in Mecklenburg-Vorpommern bei der obersten Landesbehörde und für die Genehmigung der Hofschlachtung bei den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Rostock.

1. Wie hoch ist die Anzahl der genehmigten Hofschlachtungen mit anschließender Selbstvermarktung in Mecklenburg-Vorpommern?

In Mecklenburg-Vorpommern wurden letztes Jahr 62 Hofschlachtungen von den zuständigen Behörden genehmigt.

2. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen für die Zulassung eines kleinen Schlachtbetriebes (Hofschlachtung) mit Selbstvermarktung der Erzeugnisse in Mecklenburg-Vorpommern?

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Das Zulassungsverfahren ist in Mecklenburg-Vorpommern in der Arbeitsanweisung vom 6. November 2007 für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und der kreisfreien Stadt Rostock (VLA) festgelegt und wird demnächst in das Landesqualitätsmanagementsystem integriert.

Für kleine Geflügelschlachtbetriebe gilt die nationale Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV).

3. Inwieweit wird rechtlich und genehmigungstechnisch zwischen der Selbstvermarktung bei Hofschlachtungen und der Vermarktung von Wild durch Jagdausübungsberechtigte unterschieden?

Die Herstellung von Produkten aus der Hofschlachtung erfolgt in zugelassenen Betrieben und die Erzeugnisse werden auf dem Etikett mit einem Identitätskennzeichen oder, wenn der Schlachtkörper vermarktet werden soll, mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen. Kleine Geflügelschlachtbetriebe müssen sich beim VLA registrieren lassen. Die Vermarktung von kleinen Mengen Wild in der Decke durch den Jagdausübungsberechtigten als kundige Person an Endverbraucher oder lokale Einzelhandelsgeschäfte, die wiederum nur an Endverbraucher abgeben, ist nicht genehmigungspflichtig. Wird das Wild von der Jägerin oder dem Jäger zerwirkt, also zerlegt und in den Verkehr gebracht, unterliegt er einer Registrierungs-pflicht und gilt als Lebensmittelunternehmer.

4. Welche Beschränkungen gibt es hinsichtlich des Inverkehrbringens von Schlachtteilen einzelner Nutztiere (Geflügel, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) für kleine Schlachtbetriebe (Hofschlachtung) mit angeschlossener Selbstvermarktung der Erzeugnisse?

Für das Inverkehrbringen von Schlachtteilen von Huftieren (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) gibt es keine Beschränkungen. Kleine Geflügelschlachtbetriebe (unter 10.000 Stück pro Jahr) dürfen als Direktvermarkter höchstens ein Drittel an Geflügelschlachtkörpern an andere örtliche Einzelhandelsbetriebe und mindestens zwei Drittel der Menge an Schlachtkörpern direkt an Endverbraucher abgeben. Beide Vermarktungswege dürfen einen Umkreis von 100 Kilometern nicht überschreiten.

5. Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es, um die Errichtung kleiner Schlachtbetriebe (Hofschlachtung) mit Selbstvermarktung der Erzeugnisse in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen?

Für die Errichtung kleiner Schlachtbetriebe mit Selbstvermarktung als gewerbliches Kleinunternehmen im ländlichen Raum mit weniger als zehn Beschäftigten kann bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen die Richtlinie zur Förderung von Kleinunternehmen im Rahmen von De-minimis (KU-RL M-V) infrage kommen. Die Summe der De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen.

Nach der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie können Investitionen in die Schlachtung (von Betäubung/Tötung bis einschließlich Abkühlung der Schlachtkörper) von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt werden, wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt. Für mittlere Unternehmen wurde aktuell die Frist zur Förderung der Schlachtungsinvestitionen bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den zurückliegenden zehn Jahren ergriffen, um die Struktur der Schlachthöfe in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern bzw. zu erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Die Landesregierung bietet seit der Förderperiode 2014 bis 2022 (ELER II) die Förderung von gewerblichen Kleinunternehmen im Rahmen De-minimis (KU-RL M-V) im ländlichen Raum an. Auf Initiative von Mecklenburg-Vorpommern ist es gelungen, eine solche Fördermöglichkeit auch für die aktuelle Förderperiode im GAP-Strategieplan des Bundes zu verankern.

Bis 2021 konnten Investitionen in die Schlachtung im Rahmen der Marktstrukturverbesserungsförderung nur in kleinen Unternehmen gefördert werden. Mecklenburg-Vorpommern hatte sich auf GAK-Ebene für die Erweiterung der Förderung auf mittlere Unternehmen eingesetzt und bietet diese seither auch an.